

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates Biberbach

am 03.12.2019 in Biberbach um 19.00 Uhr im Sitzungsraum Rathaus

Sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates Biberbach waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender war: 1. Bgm. Jarasch Wolfgang

Schriftführer war: Frau Riß

	Anwesend	ab Uhrzeit zu TOP	entschuldigt unentschuldigt
2. Bgm. Gerstmayr Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>		
3. Bgm. Bertele Wolfgang	<input checked="" type="checkbox"/>	ab TOP 3	
GR Bayer Franz	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR`in Dr. Duttler Sabine	<input type="checkbox"/>		krank
GR Ertl Johann	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR Fischer Thomas	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR Hörmann Anton	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR`in Mader Gabriele	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR Merkle Erhardt	<input checked="" type="checkbox"/>	ab TOP 6	
GR Pfaffenzeller Alois	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR`in Seiler-Deffner Monika	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR Sinninger Werner	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR Storch Renato	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR Wiblishauser Friedrich	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR Wörle Martin	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR Würz Leonhard	<input checked="" type="checkbox"/>		

Außerdem waren anwesend:

Herr Deiglmayr, Ing. büro Arnold Consult	zu TOP 2
Herr Architekt Gots	zu TOP 3 und 4
Herr Architekt Obel	zu TOP 8

Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Tagesordnung

Die Sitzung war öffentlich zu Punkt 1 - 7

öffentlich

1. Informationen des 1. Bürgermeisters
 - Regierung von Schwaben Zuwendungsbescheid für Erweiterung Kindertagesstätte Biberbach
 - Landratsamt Augsburg Ausnahmegenehmigung zur Betriebserlaubnis für die Kindertagesstätte Biberbach
2. Kanalsanierungskonzept - Zollsiedlung
 - a) Vorstellung des Konzeptes nach Befahrung
 - b) Beschlussfassung zur Durchführung und Ausschreibung
3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Fl.-Nr. 254 (TF), Gemarkung Biberbach“ gemäß §13b BauGB mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes
4. Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 13 b BauGB
Bebauungsplan Nr. 23 „Steinbichl II“, OT Markt
Änderung/ Neufassung des Aufstellungsbeschlusses
5. Aufnahme der Stadt Wertingen (LKR Dillingen) in das gemeinsame Kommunalunternehmen Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte
6. Wahlen
Berichterstattung/Veröffentlichungen im Amtsblatt
- Beratung und Beschlussfassung
7. Neujahrsempfang 2020
- Festlegung des Themas und der Ehrungen
8. Innenentwicklung Biberbach

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Biberbach am 03.12.2019

öffentlich

1. Informationen des 1. Bürgermeisters

- Regierung von Schwaben Zuwendungsbescheid für Erweiterung Kindertagesstätte Biberbach

Der Vorsitzende informiert über den Zuwendungsbescheid der Regierung von Schwaben vom 25.11.2019 für die Erweiterung der Kindertagesstätte nach Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 -2020. Das Projekt wird vom Freistaat Bayern im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020 gefördert. Der Markt Biberbach erhält eine Zuweisung von 390.000,00 €. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2022.

- Landratsamt Augsburg Ausnahmegenehmigung zur Betriebserlaubnis für die Kindertagesstätte Biberbach

Der Vorsitzende informiert über den Inhalt des Schreibens des Landratsamtes Augsburg vom 27.11.2019. Es handelt sich um eine Ausnahmegenehmigung zur Betriebserlaubnis für die Kindertagesstätte Biberbach. Eine zugezogene Familie braucht für ein Vorschulkind einen Kindergartenplatz. Dem Antrag auf eine befristete Platzzahlerhöhung von 110 auf 111 Kinder wird für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.08.2020 stattgegeben.

2. Kanalsanierungskonzept - Zollsiedlung

a) Vorstellung des Konzeptes nach Befahrung

Herr Deiglmaier stellte Anhand einer Präsentation das Kanalsanierungskonzepte vor. Er erläuterte die Schadensklassifizierungen, zeigte Schäden an den Rohren und die Sanierungsmöglichkeiten auf. Eine Kostenschätzung für die offene und grabenlose Sanierung der beschädigten Kanäle wurde ebenfalls vorgestellt. Der Hauptkanal ist im Großen und Ganzen in einem ordentlichen Zustand. Es gibt mehr Probleme bei den Hausanschlüssen und bei den Anschlüssen an den Revisionsschächten. Hier wurde vom Gremium hinterfragt, ob die Kosten an den Hausanschlüssen von den Eigentümern oder der Gemeinde zu tragen ist. Gemäß der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Markt Biberbach (Entwässerungssatzung -EWS-) vom 02.10.1997 trägt der Markt Biberbach die Kosten bis zum Revisionsschacht auf dem Grundstück. Herr Bossone erläuterte kurz welche finanziellen Probleme das für den Markt Biberbach zukünftig darstellt, wenn die Sanierung nach der bestehenden Satzung durchgeführt wird. Er empfiehlt dem Gremium, zuerst die Satzung zu ändern und danach die Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, damit alle Eigentümer bereits zu Beginn der Sanierungsmaßnahmen im Entwässerungssystem der Gemeinde gleichbehandelt werden.

b) Beschlussfassung zur Durchführung und Ausschreibung

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, dass zuerst eine neue Entwässerungssatzung -EWS- aufzustellen ist. Sobald nach der neuen Satzung geregelt ist, wer welche Kosten bei Reparaturen und Sanierung tragen muss, können die nötigen Sanierungsmaßnahmen am Entwässerungssystem des Marktes Biberbach geplant und durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Fl.-Nr. 254 (TF), Gemarkung Biberbach“ gemäß §13b BauGB mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Sachvortrag:

Anlass der Bebauungsplanaufstellung

Der Markt Biberbach möchte mit diesem Bebauungsplan Planungsrecht zur Errichtung von Wohnbebauung schaffen, um der konkreten Nachfrage zu entsprechen und somit den Bedarf an attraktiven Bauplätzen in Albertshofen zu decken

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Albertshofen Nord“ im Verfahren gemäß §13b BauGB i.V.m. §13a BauGB für das Gebiet, das im Wesentlichen wie folgt umgrenzt ist:

- im Norden: Fl.-Nr. 255 (TF, Acker)
- im Osten: Fl.-Nr. 254 (TF, Acker)
- im Süden: Fl.-Nrn. 212, 213/1, 213 (jeweils Wohnen und Nebengebäude)
- im Westen: Fl.-Nrn. 254/1, 254/2 (jeweils Wohnen), 1470 (Albertusstraße)

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurnummern 254 und 255, Gmk. Biberbach.

Die zu überplanende Fläche ist aus dem der Niederschrift beigefügten Lageplan ersichtlich.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes, M 1:5000

Im Geltungsbereich wird im Wesentlichen ein allgemeines Wohngebiet nach §4 BauNVO (Baunutzungsverordnung) festgesetzt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Marktgemeinde verzeichnet für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ mit landschaftlichem Strukturziel „Talraum: Fläche mit besonderer ökologischer, orts- oder landschaftsgestalterischer Bedeutung (= pot. Suchraum für Kompensationsmaßnahmen)“ und „Grünflächen“ sowie Landschaftsschutzgebiet LSG-00417.01 „Augsburg Westliche Wälder“, sodass der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann. Der Flächennutzungsplan wird daher im Wege der Berichtigung gem. § 13b i.V.m. §13a Abs.2 Nr.2 BauGB angepasst.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 27 „Albertshofen Nord“

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes und den Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries / Rain, beauftragt. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes soll beauftragt werden.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

4. Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 13 b BauGB Bebauungsplan Nr. 23 „Steinbichl II“, OT Markt Änderung/ Neufassung des Aufstellungsbeschlusses

Sachvortrag:

Der Markt Biberbach möchte mit diesem Bebauungsplan Planungsrecht zur Errichtung von Wohnbebauung schaffen, um der konkreten Nachfrage zu entsprechen und somit den Bedarf an attraktiven Bauplätzen im Ortsteil Markt zu decken. Die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Steinbichl II“ dient der Schaffung von Wohnraum, wobei insbesondere die Bedürfnisse von Familien mit Kindern berücksichtigt werden sollen und die Bebauung dementsprechend mit Einzel- und Doppelhäusern vorgesehen ist.

Der wirksame Flächennutzungsplan des Marktes Biberbach weist den Planbereich entsprechend der vorgesehenen Nutzung bereits als Wohnbaufläche – Planung „W10“ aus sodass der Bebauungsplan aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann.

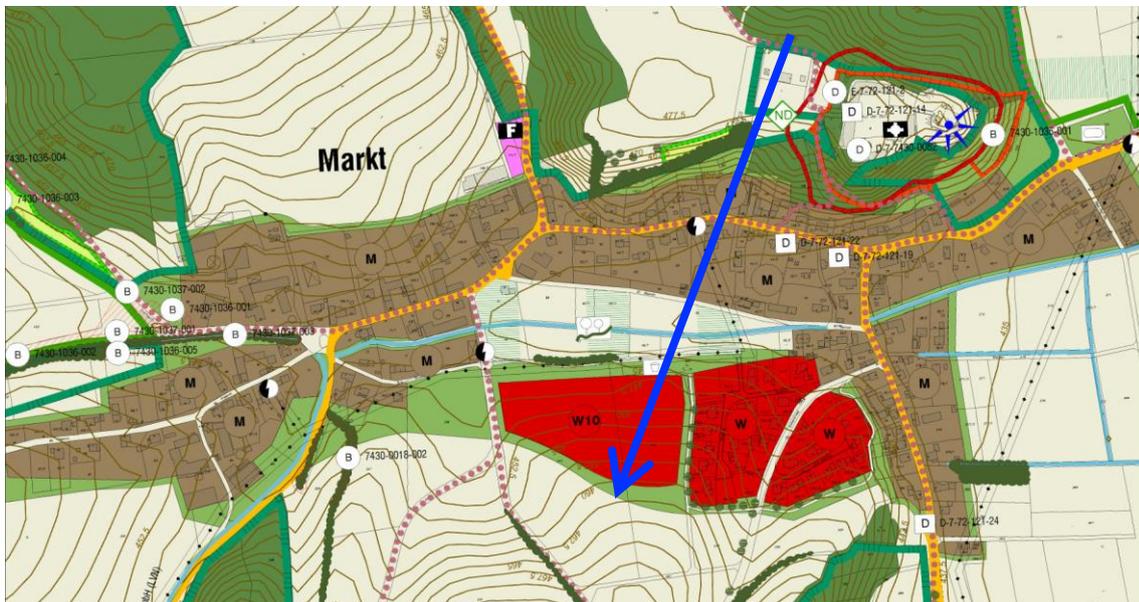


Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Marktes Biberbach M 1:10.000

Aufstellungsbeschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Steinbichl II“ im Verfahren gem. §13b i.V.m. §13a BauGB für das Gebiet, das im Wesentlichen wie folgt umgrenzt ist:

- **im Norden:** durch die Fl.-Nrn. 345 (TF, Wirtschaftsweg), 49 (Dorfbach), 48 (Grünland), 340 (TF, Wirtschaftsweg)
- **im Osten:** durch die Fl.-Nrn. 341 (TF, Grünfläche), 341/2 (Bauplatz), 340/1 (Straße "Burgblick"), 339/2 (Wohnen), 339/1 (TF, Eingrünung)
- **im Süden:** durch die Fl.-Nrn. 342 und 343 (jeweils TF, Acker), 345 (TF, Wirtschaftsweg)
- **im Westen:** durch die Fl.-Nrn. 346 (Acker), 8/9 (Wirtschaftsweg), 68 (Grünland), 49/1 (Dorfbach) jeweils Gemarkung Markt

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern (TF= Teilfläche) 339/1 (TF), 341 (TF), 342 (TF), 343 (TF) und 345 (TF) jeweils Gemarkung Markt.

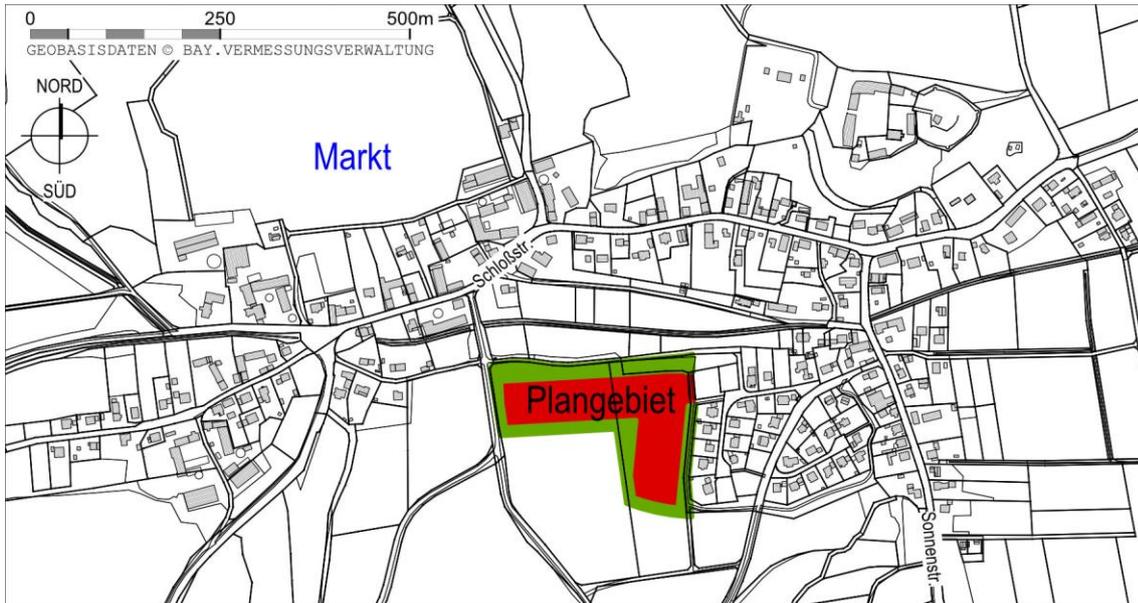


Abbildung 3: Lage des Plangebietes, M 1:10.000

Im Geltungsbereich wird im Wesentlichen ein allgemeines Wohngebiet nach §4 BauNVO (Baunutzungsverordnung) festgesetzt.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 23 „Steinbichl II“, Markt

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries, beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 2

5. Aufnahme der Stadt Wertingen (LKR Dillingen) in das gemeinsame Kommunalunternehmen Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte

Sachvortrag:

Der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte hat in seiner Sitzung vom 14.11.2019 die Aufnahme der Stadt Wertingen (Landkreis Dillingen) beschlossen.

Neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrates ist **die zustimmende Beschlussfassung in den Gremien der Trägerkommunen** erforderlich (Art. 50 KommZG).

Das gemeinsame Kommunalunternehmen „Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte A.d.ö.R.“ besteht derzeit aus 33 Trägerkommunen (ohne Wertingen).

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Biberbach stimmt dem Beitritt der Stadt Wertingen (Landkreis Dillingen) zum gemeinsamen Kommunalunternehmen Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte A.d.ö.R. und der damit verbundenen Erhöhung des Stammkapitals auf 372.000 € (bisher 358.000 €) zu.

Abstimmungsergebnis: 10 : 5

6. Wahlen**Berichterstattung/Veröffentlichungen im Amtsblatt
- Beratung und Beschlussfassung**

Der Wahlleiter, Herr Behringer hat die Thematik zwischenzeitlich an Herrn Dr. Gaß vom Bayerischen Gemeindegtag zu seiner Beurteilung weitergegeben. Ebenso die mittlerweile bei ihm und der Verwaltung geäußerten kritischen Stimmen von Parteien/ Wählergruppen auf Grund der bereits erfolgten Veröffentlichung der Freien Wähler.

Herr Dr. Gaß habe ausgeführt, dass er weiterhin seine Meinung vertrete, dass grundsätzlich keine Berichterstattung erfolgen solle.

Die Parteien und Wählergruppen könnten sich jedoch zumindest auf die bisherige Handhabung vor Kommunalwahlen und den Gleichbehandlungsgrundsatz berufen. Eine gerichtliche Auseinandersetzung wäre langwierig und hätte ungewissem Ausgang.

Er empfehle eine Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat hierzu. Dabei sollte, für den Fall, dass der Gemeinderat einer Zulassung politischer Berichterstattungen zuneigt, auf den Gleichbehandlungsgrundsatz hinweisen. Die Veröffentlichungen sollten sich auf das Notwendigste beschränken.

Der Wahlleiter habe einen Kompromissvorschlag als Beschlussvorlage vorbereitet und vorgelesen.

Nach längerer Debatte einzelner Gremiumsmitglieder über den Artikel der Freien Wähler zur Nominierungsversammlung im Amtsblatt vom 22.11.2019 stellte GR Wiblishauser folgenden Antrag:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dass ab sofort im Amtsblatt der Marktgemeinde Biberbach Wahlwerbung in jeglicher Form nicht erlaubt ist. Betroffen sind auch Veranstaltungshinweise und Danksagungen bei Wahlen mit örtlichem Bezug sowie Weihnachtsgrüße der Parteien und Gruppierungen. Es ist alles (auch von den Austrägern) zu unterlassen, was den Eindruck erwecken kann, bei den Veröffentlichungen oder Beilagen mit Wahlwerbung handle es sich um Teile des Amtsblatts. Dies gilt ab dem **3. Monat** vor dem Wahltag.

Abstimmungsergebnis: 2 : 14**(Somit ist der Antrag abgelehnt)****Beschlussvorlage**

Der Gemeinderat beschließt ergänzend zu den gefassten Beschlüssen vom 10.10.1989, 24.10.1989 und 16.11.1993 folgendes:

Das Amtsblatt dient der objektiven, unparteilichen Berichterstattung, Veröffentlichung und Information der Bürger. Insbesondere dient es auch für amtlichen Nachrichten.

Parteien und Wählergruppen dürfen im Amtsblatt der Gemeinde über Termine und Zeitpunkt von Nominierungsversammlungen und Sitzungen und Treffen informieren. Zudem im Anschluss an Nominierungsversammlungen über die nominierten Personen mit Bilddokument der nominierten. Zur Klarstellung wird festgelegt, dass Artikel mit meinungsbildendem Inhalt, Wertungen und Aufrufe zu politischen Themen und Personen nicht im Amtsblatt abgedruckt werden. Artikel mit zweifelhaftem Inhalt werden grundsätzlich nicht veröffentlicht und an die Parteien und Wählergruppen zurückgegeben. Veröffentlichungen von Parteien und Wählergruppen bedürfen grundsätzlich der Prüfung durch das für das Amtsblatt zuständige Bürgerbüro bzw. bei Bezug zu Wahlen durch den Wahlleiter. Erst nach Freigabe darf eine Veröffentlichung erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

7. Neujahrsempfang 2020

- Festlegung des Themas und der Ehrungen

Für den diesjährigen Neujahrsempfang am 12.01.2020 muss noch ein Thema festgelegt werden und welche Personengruppen geehrt werden sollen.

Der Vorsitzende schlug als unpolitisches Thema für den Festakt des Neujahrsempfangs das Thema 950 Jahre Biberbach vor. Als Referent könnte er sich Herrn Felix Guffler vorstellen, da Herr Guffler sich sehr intensiv mit der Geschichte Biberbachs befasst.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, für den Neujahrsempfang das Thema 950 Jahre Biberbach.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, für den Vortrag am Neujahrsempfang zum Thema 950 Jahre Biberbach Herrn Felix Guffler einzuladen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Falls dieses Jahr wieder Ehrungen vorgenommen werden sollen, sollen die Vorschläge für die Personen oder Personengruppen schnellstmöglich bei der Gemeinde eingereicht werden.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, dass die Mitglieder des Gemeinderates Vorschläge für Ehrungen am Neujahrsempfang bei der Verwaltung einreichen können.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 (ohne 2. Bgm. Gerstmayr war kurzzeitig nicht anwesend)

8. Innenentwicklung vor Außenentwicklung des Markt Biberbach

Das Amt für ländliche Entwicklung benötigt für das Förderverfahren einen allgemeinen Beschluss zur Innenentwicklung vor Außenentwicklung des gesamten Gemeindegebiets Biberbach. Für die Projekte Dorfläden und Kommunale Begegnungsstätte wurden bereits entsprechend Beschlüsse gefasst.

Beschlussvorschlag

Um einem Flächenverbrauch im Außenbereich für Zwecke der Siedlungsentwicklung entgegenzuwirken, verpflichtet sich der Markt Biberbach vorrangig auf Möglichkeiten der Innenentwicklung zu setzen. Ausgehend von bereits identifizierten oder noch zu lokalisierenden Innenentwicklungspotentialen sollen vorrangig Brachen, Baulücken im Innenbereich und Gebäudeleerstände verwendet werden, um den Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen zu decken. Die Neuausweisung von Bauflächen wird auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert.

Nach Hinweis von GR Sinninger, dass über diesen Beschlussvorschlag formal nicht abgestimmt werden darf, da der Punkt nicht auf der Tagesordnung war und das Gremium nicht vollzählig ist wurde nicht abgestimmt.

Um dem Amt für ländliche Entwicklung jedoch vorab ein Signal zu geben, wurde ohne Beschluss einstimmig festgestellt, dass das Gremium dem Beschlussvorschlag wie vorgetragen zustimmen könnte.